

1. Gegenstand dieses Vertrages, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Lieferungen/Dienstleistungen der StarTec für ihre Kunden (im Folgenden „POS-Partner“ genannt) als kaufmännischer Netzbetreiber im electronic cash-System sowie als Anbieter weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, Geldkarte und Kundenkarten. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben kann sich StarTec der Dienste Dritter bedienen, insbesondere schaltet StarTec Erfüllungsgehilfen als technische Netzbetreiber ein. StarTec bzw. der Erfüllungsgehilfe ist als Netzbetreiber im electronic cash-System einschließlich des internationalen Maestro-Systems durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. StarTec bzw. der Erfüllungsgehilfe ist auch neutraler, zugelassener Partner von Kreditkarten-Anbietern (Acquirer) und Kundenkartenherausgebern. Für das Zustandekommen, die Übertragung sowie den Bestand des dafür notwendigen, separaten Vertrags mit den Acquirern und Kundenkartenherausgebern ist der POS-Partner selbst verantwortlich. Die Migration sowie eine etwaige Kündigung des separaten Vertrags bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Acquirers bzw. Kundenkartenherausgebers und liegen ebenfalls in dem Verantwortungsbereich des POS-Partners. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und von StarTec angeboten werden) kann der POS-Partner nach entsprechendem Vertragsabschluss mit StarTec einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Vertrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und – sofern vertraglich – entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem POS-Partner vorab mitgeteilt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des POS-Partners vor. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können je nach den geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, wird StarTec Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem POS-Partner nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der StarTec

StarTec leistet die gemäß dem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom POS-Partner nach der Spezifikation von StarTec zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach billigem Ermessen.

2.2 Übermittlung von Informationen

StarTec übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrdateiabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt StarTec an das vom POS-Partner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an StarTec übermittelten Daten übernimmt StarTec keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherungen

StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

2.4 Speicherungen von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet StarTec eine Recherchegebühr nach billigem Ermessen. StarTec behält sich vor, zur Sicherung der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen (Zwangskassenschnitt).

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe erstellt täglich nach den Angaben des POS-Partners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom POS-Partner im Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. StarTec übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen des ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft

Der POS-Partner/Teilnehmer erkennt die ihm bei Vertragsunterzeichnung übergebenen

- Besonderen Bedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen für ec-Karten-Clearing (siehe Feld [8] des Vertragsformulars),
 - Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nebst Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft und
 - Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft
- durch Unterschrift unter den Vertrag als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sind der POS-Partner der StarTec und der Teilnehmer nicht identisch, ist der POS-Partner verpflichtet, die Einhaltung der obigen Bedingungen für ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen.

2.7 Unterbrechungen oder Verzögerungen von Leistungen

StarTec ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dieses zur Durchführung von Servicearbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- der POS-Partner/Teilnehmer gegen Pflichten nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5.1 verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

2.8 Informationspflichten von StarTec

Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von StarTec werden abgedungen und finden auf die von StarTec zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

3. Verpflichtungen des POS-Partners

Der POS-Partner ist verpflichtet, StarTec alle Informationen und Unterlagen, welche zur Durchführung der gewählten Lösung für bargeldloses Bezahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der POS-Partner verpflichtet,

- das überlassene Terminal und Zubehörteile nur gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation des Terminals zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel des Terminals StarTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Firma, der Rechtsform, der Handelsregistereintragung oder der Umsatzsteuer-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Adresse, der Email-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Änderung des/der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Eröffnung eines Insolvenzöffnungsverfahrens und/oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des POS-Partners unverzüglich mitzuteilen,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- Störungen, Mängel und Schäden gegenüber der technischen Hotline unverzüglich anzuzeigen,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter StarTec unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von StarTec an dem überlassenen Terminal und an

Zubehörteilen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,

- bei Installation durch StarTec die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlüssen nach StarTec-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort auf eigene Kosten bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich StarTec mitzuteilen, sowie diese funktionsfähig zu halten,
- bei Installation durch den POS-Partner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der StarTec unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss (Kassenschnitt) in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende durchzuführen,
- den Eingang der über das Terminal abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden StarTec schriftlich mitzuteilen; Einwendungen können nur innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründender Tatsachen schriftlich geltend gemacht werden,
- sicherzustellen, dass nur StarTec oder von StarTec beauftragte Dritte das Terminal und Zubehörteile zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen),
- bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen Manipulationen vorgenommen wurden, sie gestohlen, vernichtet, entsorgt wurden oder auf anderem Weg nicht mehr für den POS-Partner/Teilnehmer verfügbar sind, ist dieses StarTec unverzüglich mitzuteilen; solche Anhaltspunkte liegen regelmäßig bei Einbrüchen in die Geschäftsräume des POS-Partners/Teilnehmers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen vorgenommen wurden.

Der POS-Partner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

Der POS-Partner verpflichtet sich weiter, die vorstehenden, ihm obliegenden Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der POS-Partner und der Teilnehmer nicht identisch sind, sowie dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum POS-Partner wird. Der POS-Partner ist nicht berechtigt, das überlassene Terminal und die Zubehörteile unterzuvermieten. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Beginn und Dauer des Vertrags

4.1 Zustandekommen des Vertrags, Betriebsbereitschaft

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den POS-Partners und StarTec, spätestens aber mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer zustande. Die Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart über das Terminal abgewickelt werden kann.

4.2 Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags

4.2.1 Die Vertragslaufzeit bemisst sich nach der in dem Vertrag schriftlich vereinbarten Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl der Monate, die zum Anfang der Vertragslaufzeit dem POS-Partner miententgeltfrei und netzbetrieb-/depotseviceentgeltfrei gewährt werden.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer. Verhindert der POS-Partner/Teilnehmer die Installation, z.B. dadurch, dass er einen oder mehrere Installationstermine verweigert oder absagt, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Terminals bei StarTec und entsprechender Bereitstellungsanzeige durch StarTec gegenüber dem POS-Partner.

4.2.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich über die vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig miententgeltfrei und netzbetrieb-/depotseviceentgeltfrei gewährter Monate hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 StarTec kann, wenn der POS-Partner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der POS-Partner für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist StarTec berechtigt, für die verbleibende vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig miententgeltfrei und netzbetrieb-/depotseviceentgeltfrei gewährter Monate und etwaigen Vertragsverlängerungen

- im Falle einer Anmietung des Terminals 80% des vereinbarten monatlichen Mietentgelts sowie 80% des für den Netzbetrieb/Depotsevice vereinbarten monatlichen Entgelts jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung
 - im Falle eines Kaufs des Terminals 80% des für den Netzbetrieb vereinbarten monatlichen Entgelts nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung
- als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen und dem POS-Partner diesen - im ersten Fall neben etwaig anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals und Zubehörteilen - in Rechnung zu stellen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, StarTec der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

4.2.5 Der POS-Partner und StarTec sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1 Abs. 5) und aufgrund der Änderungen eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag mit StarTec über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat StarTec hinsichtlich der hiervon betroffenen POS-Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung und Rechtsnachfolge

5.1 Entgelte, SEPA-Lastschrift

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von StarTec ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus den Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallenden Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich als GPRS-Flat und die von StarTec eigens zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte SIM-Karte wird dafür genutzt) oder als Komplus in dem Vertrag vereinbart. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch StarTec für die Erfüllung von Nebenpflichten zulässig.

Die Entgelte werden dem POS-Partner aufgrund des vom POS-Partner der StarTec und deren Erfüllungsgehilfe zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet. Die Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Monats, spätestens jedoch bis zum 10. des folgenden Monats dem POS-Partner in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist frühestens einen Tag nach Rechnungsstellung fällig. Eine zusätzliche, weitere Rechnungsstellung durch StarTec erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der POS-Partner eine zusätzliche Rechnung ist diese nach billigem Ermessen kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen. StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), welche den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, übersenden. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung.

Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem POS-Partner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten behält sich StarTec, nach erneuter erfolgloser SEPA-Lastschrift oder erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen und entstehenden Schadens vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des POS-Partners ist StarTec zudem berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 2,50 Euro netto zuzüglich der gegebenenfalls angefallenen Fremdkosten zu erheben. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, StarTec der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des POS-Partners beginnt mit dem Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 4.2.1 Satz 2 und Satz 3 oder der Erbringung der vereinbarten Lieferung/Dienstleistungen. Wird das Terminal und die Zubehörteile durch POS-Partner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von StarTec), spätestens aber 10 Kalendertage nach dokumentiertem Zugang des betriebsbereiten Terminals bei dem POS-Partner/Teilnehmer.

5.3 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge

Gegen Ansprüche der StarTec kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Eine Abtretung der dem POS-Partner aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. StarTec ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Finanzierungswecken, auf Dritte zu übertragen.

An diesen Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des POS-Partners StarTec gegenüber gebunden.

5.4 Entgeltänderungen

Entgeltänderungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des POS-Partners wirksam, es sei denn, der POS-Partner kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekünigte Entgeltänderung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Entgelte. Entgeltänderungen werden dem POS-Partner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Terminals und Zubehörteilen bleiben diese Eigentum der StarTec bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Forderungen, welche der StarTec im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenüber dem POS-Partner zustehen.

7. Gewährleistung, Depotservice und Haftung

7.1 Gewährleistung für Terminals und Zubehörteile

StarTec leistet Gewähr, dass die von dem POS-Partner gemäß des Vertrags gekauften oder gemieteten Terminals und Zubehörteile zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht abgegeben.

Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Terminals und Zubehörteile beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Gefahrübergang.

Darüber hinaus gewährleistet StarTec im Rahmen der Miete von Terminals und Zubehörteilen oder der Vereinbarung des Depotservices für gekaufte Terminals und Zubehörteile ab Gefahrübergang für die Dauer der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 7.2 die Funktionsfähigkeit von Terminals und Zubehörteilen.

Gefahrübergang ist der Zugang bei dem POS-Partner/Teilnehmer bzw. bei Installation durch StarTec die betriebsbereite Installation des Terminals und der Zubehörteile. StarTec ist nicht verpflichtet, die Terminals und Zubehörteile im Rahmen der Installation mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Vertragsparteien haben im Einzelfall schriftlich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen.

Der POS-Partner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Terminals und Zubehörteile unverzüglich auf Mängel, Transportschäden und sonstige äußere Beschädigungen, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten unter Herausgabe der Dokumente an StarTec ab. Mängel und Schäden an Terminals und Zubehörteilen sind nach Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an StarTec zu melden. Dafür stellt StarTec den POS-Partnern/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Der POS-Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der StarTec zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Die Gewährleistung gilt nicht bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an Terminals und Zubehörteilen, die durch einen der in Ziff. 7.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals und/oder Zubehörteile bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der POS-Partner keine Rechte herleiten.

Haftet den Terminals und/oder Zubehörteilen ein Mangel an, ist StarTec zunächst zur Nacherfüllung in angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von StarTec durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Der POS-Partner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. des Entgelts (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von StarTec in angemessener Frist fehlgeschlagen sind. Im Falle der Miete wird die Möglichkeit des POS-Partners zur Rückforderung etwaig zu viel Geleisteten nach § 812 BGB oder zur Geltendmachung von Schadensersatz nach § 536a BGB nicht ausgeschlossen. Etwaig im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Terminals und Zubehörteile werden Eigentum der StarTec und sind an diese auf deren Verlangen herauszugeben.

7.2 Depotservice

Der POS-Partner kann mit StarTec zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, entsprechend dem vereinbarten Funktionsumfang, einen Depotservice für die überlassenen Terminals und Zubehörteile vereinbaren. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Depotservice obligatorisch.

Ausgeschlossen im Rahmen des Depotservice ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.5 geregelt sind, verursacht worden sind. In diesen Fällen kann StarTec dem POS-Partner den Kaufpreis für das Ersatzterminal sowie darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. Portokosten) abzüglich eines eventuellen Restwertes des defekten Terminals oder Zubehörteils in Rechnung stellen.

Der POS-Partner hat Störungen nach deren Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an StarTec zu melden. Dafür stellt StarTec den POS-Partnern/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Dabei gelten folgende Zeiten als vereinbart: Werktags montags bis samstags von 07:00 bis 22:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und bundeseinheitlichen Feiertagen werden die Anrufe aufgezeichnet und am nächsten Werktag bearbeitet. Der POS-Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der StarTec zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Kann die Störung nicht mit den Möglichkeiten der telefonischen Hotline beseitigt werden, übersendet StarTec dem POS-Partner einen gleichwertigen Ersatz für das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil (Vorabtausch). Der POS-Partner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Gerätes. Sofern der POS-Partner nicht unverzüglich das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die Depotstelle versendet, ist StarTec berechtigt, ab dem 10. Tag nach Zugang des Ersatzterminals und Ersatzzubehörteils 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der Depotstelle eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass StarTec den POS-Partner gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist StarTec nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem POS-Partner geltend zu machen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, StarTec der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Zudem ermöglicht der POS-Partner dem Terminal außerhalb der Geschäftszeiten des POS-Partners Wartungsrufe zwecks Softwareupdates durchzuführen. Der POS-Partner/Teilnehmer ermöglicht der StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe auch - nach vorheriger Terminabstimmung - Servicearbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals und der Zubehörteile aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen.

7.3 Rückgabe zum Vertragsende

Der POS-Partner hat die gemieteten Terminals und Zubehörteile nach Vertragsende bei einer von StarTec zuvor benannten inländischen Adresse auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben. Sofern der POS-Partner nicht unverzüglich das Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die benannte inländische Adresse versendet, ist StarTec berechtigt, ab dem 10. Tag nach Vertragsende 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der benannten inländischen Adresse eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass StarTec den POS-Partner nach Vertragsende gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung

des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist StarTec nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem POS-Partner geltend zu machen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, StarTec der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7.4 Haftung der StarTec

7.4.1 Haftungsbefreiungen

StarTec haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von StarTec. Für sonstiges Handeln haftet StarTec ausschließlich für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von StarTec oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von StarTec beruhen,
 - Schäden, für die StarTec aufgrund der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos einzustehen hat,
 - Schäden, für die StarTec im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes oder der Produzentenhaftung einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, welche die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags ermöglichen und auf die der POS-Partner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist für von StarTec leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschaden die Haftung auf vertragstypische und für Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.4.2 Haftungsausschlüsse für von StarTec nicht zu vertretende Umstände

StarTec haftet jedenfalls nicht für Schäden, die aufgrund

- von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen,
- von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer/elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des POS-Partners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind oder
- durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen und Autorisierungssysteme) eintreten.

7.4.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsverganges

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsverganges bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.4.1 und 7.4.2; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von StarTec gegenüber dem POS-Partner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsverganges entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die StarTec besonders übernommen hat.

7.5 Haftung des POS-Partners/Teilnehmers

Der POS-Partner/Teilnehmer haftet gegenüber der StarTec

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung des Terminals und von Zubehörteilen, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne ausdrückliche Zustimmung von StarTec oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Terminals und Zubehörteilen, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der POS-Partner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dieses nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. StarTec stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

8.2 Datenschutz

Soweit an StarTec personenbezogene Daten des POS-Partners übermittelt werden, wird StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der nach Ziff. 2.6 einbezogenen Bedingungen verarbeiten, erheben und nutzen. StarTec verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Bei electronic cash-Zahlungen übermittelt StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der Deutschen Kreditwirtschaft, sowie bei electronic cash und ELV zur Abrechnung (Clearing und Settlement) an deutsche Kreditinstitute. Bei anderen Zahlungs-, Geschenk- und Bonuskarten-Transaktionen erfolgt die Übergabe der Transaktionsdaten zur weiteren Verarbeitung an den zuständigen Vertragspartner des POS-Partners.

Falls personenbezogene Daten des Karteninhabers von StarTec bzw. deren Erfüllungsgehilfe an den POS-Partner zurückübermittelt werden, verpflichtet sich der POS-Partner, ohne ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers diese Daten nur zur Limitsteuerung, Missbrauchsabkämpfung und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu verwenden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Profilbildung (z. B. minutöse Analyse des Einkaufsverhaltens) oder für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden. StarTec ist für die bei StarTec verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinn des Bundesdatenschutzgesetzes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des POS-Partners für die beim POS-Partner verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute der Sitz der StarTec.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

10. Schriftformerfordernis, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

StarTec hat das Recht, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, zu ändern. StarTec wird den POS-Partner über die jeweiligen Änderungen 2 Monate vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich informieren. Sollte der POS-Partner nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung bei StarTec eingehend den Änderungen widersprochen haben, gelten die Änderungen als vereinbart. StarTec wird den POS-Partner in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen. § 675g BGB wird abbedungen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten.